

**Königliches Decret, welches des militärischen Straf-Gesetzbuches 1ster Titel,
der von der Desertion handelt, enthält.**
Im Pallaste zu Cassel, am 12ten März 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.
haben, auf den Bericht Unseres Kriegministers, nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen,

Militärisches Straf-Gesetzbuch.
Erster Titel.
Von der Desertion.
Erstes Kapitel.
Organisation der Special-Kriegsgerichte.

Art. 1. Jeder der Desertion beschuldigte Unterofficier und Gemeine wird von einem Special-Kriegsgericht gerichtet.

Art. 2. Dieses Kriegsgericht soll aus sieben Mitgliedern bestehen, nämlich; aus einem Stabsofficier, vier Capitains, zwei Lieutenants.

Ein Officier von dem Genaralstabe, oder der Gendarmerie, oder den Besatzungstruppen, welcher wenigstens den Rang eines Lieutenant hat, soll die Geschäfte eines Rapporteur und Königlichen Commissars, und ein von ihm auszuwählender Unterofficier die Geschäfte eines Secretärs versehen.

Die Richter und der Rapporteur müssen volle ein und zwanzig Jahre als seyn.

Art. 3. Die Mitglieder des Kriegsgerichts und der Rapporteur sollen von dem Platz- oder Orts-Commandanten, und bei der Armee vom Brigade-General, unter dessen Befehlen sich das Corps, wozu der Angeklagte gehört, befinden wird, ernannt werden.

Art. 4. Die Mitglieder des Kriegsgerichts sollen aus den verschiedenen Corps der Besatzung, und bei der Armee aus den verschiednen Corps genommen werden, welche sich unter dem Befehle eines und desselben Brigade-Generals befinden. Sie müssen nach der Reihe von dem erwähnten Platz-Commandanten oder Brigade-General am Tage zuvor, ehe das Kriegsgericht sich versammeln soll, dazu beordert werden.

Wenn an einem Orte, oder unter den Befehlen eines Brigade-Generals, kein anderes Corps, als das, wozu der Angeklagte gehört, sich befindet, so werden die Mitglieder des Special-Kriegsgerichts sämtlich aus diesem Corps genommen, und wenn dasselbe nicht zureicht, um das Kriegsgericht zu bilden, so soll eine hinlängliche Anzahl aus der nächsten Garnison oder den zunächst liegenden Truppen zugezogen werden.

Art. 5. Ausgenommen den Fall einer hinreichend bescheinigten Krankheit oder eines sonstigen gesetzlichen Hindernisses, kann kein Officier, bei Strafe seiner Absetzung, sich weigern, den Geschäften, zu welchen er in das Special-Kriegsgericht berufen ist, sich zu unterziehen.

Art. 6. Das Special-Kriegsgericht hat nur über das Verbrechen der Desertion, und über die dabei vorkommenden erschwerenden Umstände, welche weiter unter angegeben sind, zu erkennen.

Art. 7. Jedes Special-Kriegsgericht soll aufgelöst seyn, sobald es über das Verbrechen, zu dessen Beurtheilung es versammelt war, erkannt hat.

Von neuem kann keines seiner Mitglieder anders, als wenn dasselbe die Reihe trifft, zu einem Special-Kriegsgerichte berufen werden.

Ein und derselbe Officier kann nicht in zwei, unmittelbar auf einander folgenden, Sachen das Geschäft eines Rapporteur versehen.

Zweites Kapitel.
Verfahren vor dem Special-Kriegsgerichte.

Art. 8. Jeder Chef eines Corps oder einer militärischen Abtheilung, dessen Fahnen ein Unterofficier oder Gemeiner verlassen, oder zu denen derselbe nicht wieder zurückgekehrt ist, soll, bei Strafe eines vierzehntägigen engen Arrestes, und, nach den Umständen, einer noch härteren Strafe, wider den

erwähnten Unterofficier oder Gemeinen binnen vier und zwanzig Stunden, von der Zeit an gerechnet, wo er, in Gemässheit des 8ten Capitels des gegenwärtigen Decrets, für einen Deserteur gehalten werden kann, Anklage erheben.

Diese Anklage soll im Innern des Königreichs, beim Platz- oder Orts-Commandanten, bei der Armee oder beim Brigade-General, unter dessen Befehlen sich das Corps oder die Abtheilung befindet, angebracht werden.

Eine Abschrift dieser Anklage soll binnen vier und zwanzig Stunden, innerhalb welcher die angebracht worden ist, in ein, zu diesem Ende zu haltendes, Register eingetragen werden. Der Chef des Corps ist verbunden, dem Register den Empfangschein über die Anklage, welche vom Platz-Commandanten oder Brigade-General ihm wird gegeben werden, beifügen.

Art. 9. In der Anklage müssen ausdrücklich der Name, Vorname, Geburtsort, Wohnort beim Eintritte in den Dienst, das Alter, der Grad, und die Kennzeichen des Angeklagten, ingleichen das Corps, wozu es gehört, und der Tag seiner Entweichung angeführt werden.

Die Zeugen sind gleichfalls darin anzugeben

Art. 10. Der Platz- oder Orts-Commandant, oder der Brigade-General wird, nach Erfordern der unten erwähnten Fälle, unter die Anklage schreiben:

„Die Untersuchung soll, wie es verlangt ist, angestellt werden.“

Glaubt er aber dazu seine Einwilligung nicht ertheilen zu können, so schreibt er unter die Anklage:

„Der Fall eignet sich nicht zu einer Untersuchung.“

Er muss seine Entscheidung immer unterschreiben, und binnen vier und zwanzig Stunden seine Beweggründe dem Kriegsminister wissen lassen, worauf dieser sodann ohne Verzug den Ausspruch thun wird.

Art. 11. Wenn er die Untersuchung billiget, so muss der am Ende der Anklage von ihm ernannte Rapporteur sogleich den Process dergestalt einleiten, dass die Sache auf jeden Fall, es mag der Angeklagte gehört oder ungehorsamlich ausgeblieben seyn, binnen dreier Tage entschieden werde.

Art. 12. Der Rapporteur muss sofort die Zeugen anhören, den Angeklagten, wenn er verhaftet ist, vernehmen, die etwa vorhandenen zur Überführung dienenden Gegenstände untersuchen und beurkunden.

Art. 13. Die Zeugen müssen durch eine schriftliche, vom Rapporteur unterzeichnete, Citation vorgeladen werden; sie wird ihnen durch eine Ordonanz zugestellt.

Art. 14. Die Aussagen der Zeugen sollen hintereinander in ein einziges Protocoll geschrieben werden.

Art. 15. Jede Aussage muss von dem Zeugen, dem Rapporteur und dem Secretär unterschrieben werden; kann oder will der Zeuge nicht unterschreiben, so ist hiervon Erwähnung zu thun.

Art. 16. Der Rapporteur muss den Angeklagten über seinen Namen, Vornamen, sein Alter, seinen Geburtsort, Wohnort bei seinem Eintritte in den Dienst, über das Verbrechen, und dessen Umstände befragen.

Art. 17. Er muss demselben die etwa vorhandenen zur Überführung des Verbrechens dienenden Gegenstände vorhalten, damit er sich darauf erkläre, ob er sie anerkenne.

Art. 18. Sind in derselben Sache mehrere Angeklagten vorhanden, so muss der Rapporteur einen jeden einzeln vernehmen. Jedes Verhör, worüber ein besonderes Protocoll aufzunehmen ist, soll durch die Unterschriften des Angeklagten, des Rapporteurs und des Secretärs geschlossen werden. Kann oder will der Angeklagte nicht unterschreiben, so ist dieses besonders anzuführen.

Art. 19. Nach geendigter Untersuchung muss das Kriegsgericht versammelt werden. Findet dasselbe die Untersuchung noch mangelhaft und unvollständig, so schreibt es eine bessere vor, welche jedoch nicht über zweimal vier und zwanzig Stunden dauern darf.

Wenn das Kriegsgericht findet, dass der Angeklagte, außer dem Verbrechen der Desertion, noch ein anderes, welches die Gesetze mit noch schwereren Strafen belegen, begangen hat, so muss dasselbe den Angeklagten, nebst dem Untersuchungs-Protocolle und den übrigen Akten-Stücken, an das competente Gericht abliefern, und davon dem Minister Nachricht ertheilen.

Findet hingegen das Kriegsgericht, dass der Angeklagte nicht das Verbrechen der Desertion, sondern ein minder bedeutendes begangen hat, so muss dasselbe ihn, nachdem es ihn von dem

Verbrechen der Desertion freigesprochen hat, dem competenten Gerichte oder militärischen Chef zur Bestrafung abliefern.

Jedes Gericht, welchem ein Special-Kriegsgericht einen der Desertion Angeklagten aus dem Grunde zugeschickt hat, weil er zugleich eines in den Gesetzen noch schwerer geahndeten Verbrechens beschuldigt worden ist, muss den Angeklagten, nach ausgesprochenem Urtheile, wenn derselbe nicht etwa zu einer noch härteren Strafe, als diejenige ist, welche auf der Desertion steht, verurtheilt war, dem Special-Kriegsgerichte wieder überliefern, damit dasselbe über das Verbrechen der Desertion, worüber ihm ausdrücklich und vorzugsweise das Recht der Entscheidung beigelegt ist, das Urtheil fälle.

Auf gleiche Weise soll es bei jedem Gerichte gehalten werden, welches über einen der Desertion Angeklagten zu erkennen hat.

Art. 20. Außer dem, im §. 2. des 19ten Artikels enthaltenen, Falle, kann das einmal versammelte Kriegsgericht nicht aus einander gehen, ohne zuvor den Process, welcher seine Zusammenberufung veranlasste, entschieden zu haben.

Dasselbe muss sich die Instruction des Processes, wie auch die übrigen etwa vorhandenen Aktenstücke, und das Verhör des Angeklagten vorlesen, sodann denselben in den Sitzungs-Saal einführen lassen, und die Zeugen, den Antrag des Rapporteur und endlich den Angeklagten selbst vernehmen.

Art. 21. Der Präsident muss, im Namen und nach dem Gutachten des Special-Kriegsgerichts, alle die aus der Anklage entspringenden Fragen aufstellen.

Sie sind auf folgende Art zu stellen:

**Ist NN überführt, sich des Verbrechens der Desertion schuldig gemacht zu haben?
Ist NN in das Innere des Reichs desertiert?**

Name u.s.w.

Von den auf die besonderen Umstände der Desertion sich beziehenden Fragen muss eine jede einzeln vorgelegt werden, ohne dass es gleichwohl nöthig ist, mit den Umständen den Anfang zu machen, welche die Strafbarkeit des Verbrechens erhöhen.

Art. 22. Sind die Fragen öffentlich, und in Gegenwart des Angeklagten, aufgestellt, so wird dieser wieder in sein Gefängnis zurückgeführt. Hierauf begibt sie der Präsident mit den übrigen Gliedern des Special-Kriegsgerichts in das benachbarte Zimmer, oder er lässt die Zuschauer aus dem Sitzungs-Saale sich entfernen, und die Glieder des Kriegsgerichts beratschlagen bei verschlossenen Thüren, bloß in Gegenwart des Rapporteur.

Art. 23. Der Präsident sammelt die Stimmen auf die Art ein, dass er bei dem untersten Grade anfängt, und zwar bei dem Jüngsten eines jeden Grades. Er selbst gibt seine Stimme zuletzt ab; jeder der Richter muss seine Stimme schriftlich angeben, und sie unterschreiben.

Art. 24. Wird der Angeklagte freigesprochen, so muss er zu seinem Corps zurückgeschickt werden, um daselbst in seinen Dienst wieder einzutreten.

Wird er hingegen für einen Deserteur erklärt, so muss das Kriegsgericht ihn zu den Strafen, welche wider die dieses Verbrechens Schuldigen festgesetzt sind, verurtheilen.

Art. 25. Das Urtheil wird nach der absoluten Stimmenmehrheit gefällt und in das, zu diesem Behufe bestimmte und dem Corps des Angeklagten gehörende, Register eingetragen.

Die Untersuchung und die übrigen Aktenstücke des Processes müssen in das nämliche Register eingetragen und ihm beigelegt werden.

Das Urtheil muss den Namen, Vornamen, Geburtsort, Wohnort, das Alter, den Grad und die Kennzeichen des Angeklagten enthalten.

Art. 26. Dem Special-Kriegsgerichte ist es ausdrücklich, bei Strafe der verletzten Amtspflicht, verboten, die, unter wider die Deserteurs bestimmten, Strafen in mildere zu verwandeln, oder zu verringern.

Art. 27. Die Urtheile der Special-Kriegsgerichte sind weder der Appellation, noch der Cassation, noch der Revision unterworfen. Sie müssen auf Betreiben des Rapporteur und, in Rücksicht der Geldstrafen, der Distrikts-Einnehmer, wie dies weiter unter bestimmt ist, vollzogen werden.

Art. 28. Die Förmlichkeiten, die wider solche, welche des ungehorsamen Ausbleibens sich schuldig gemacht haben, beobachtet werden müssen, stimmen mit denen, welche in Rücksicht der

gegenwärtigen Angeklagten vorgeschrieben sind, ganz überein; jedoch mit dem Unterschiede, dass, in dem ersten Falle, das Verhör des Angeklagten wegfällt. In dem Urtheile muss des ungehorsamen Ausbleibens des Angeklagten Erwähnung geschehen.

Der Angeklagte kann wegen des ungehorsamen Ausbleibens nur vor einem an dem Orte, wo das Corps oder die Abtheilung, wozu er gehört, sich befindet, versammelten Special-Kriegsgerichte sich rechtfertigen.

Wenn der wegen ungehorsamen Ausbleibens Verurtheilte sich als Gefangener stellt, oder wenn er ergriffen oder gefänglich eingezogen wird, so wird dadurch das ergangene Urtheil, und das wider ihn, in Gemässheit der Anklage und der die Untersuchung gestattenden Verfügungen eingeleitete Verfahren, kraft des Gesetzes, nichtig und aufgehoben, und es muss in Rücksicht seiner auf die, in Ansehung der gegenwärtigen Angeklagten, bestimmte Weise verfahren werden.

In diesem Falle muss die Anklage und die Verfügung, welche die Untersuchung gestattete, von dem Chef des besagten Corps oder der Abtheilung, dem Platz- oder Orts-Commandanten, wenn es im Innern des Königsreichs ist; dem Brigade-General aber, unter dessen Befehlen er stehet, wenn es bei der Armee ist, übergeben werden, damit derselbe einen neuen Rapporteur ernenne, und ihn beauftrage, den Process wider den gegenwärtigen Angeklagten einzuleiten.

Art. 29. Die Special-Kriegsgerichte müssen ihre Sitzungen beim Platz-Commandanten halten; in den Orten, wo sich kein wirklicher Platz-Commandant befindet, soll die Sitzung in dem Gebäude der Maire, und bei der Armee unter einem, zu diesem Zwecke aufgeschlagenen, Zelte gehalten werden.

Drittes Kapitel. Von den Strafen wider die Desertion.

Art. 30. Die Strafen wider die Desertion sind nach Beschaffenheit der Umstände des Verbrechens:

1. der Tod;
2. das Kugelschleppen;
3. öffentliche Arbeit;
4. Geldstrafe, welche in jedem Falle stattfindet.

Viertes Kapitel. Von der Todesstrafe.

Art. 31. Die zum Tode verurteilten Deserteurs sollen erschossen werden.
Die Geldstrafe, wozu sie verurtheilt sind, ist nach Maßgabe des 7ten Capitels zu erheben.

Fünftes Kapitel. Von der Strafe des Kugelschleppens.

Art. 32. Die zum Kugelschleppen Verurteilten sollen zu besonderen Arbeiten in den Festungen gebraucht werden.

Sie müssen eine zweipfündige, an einer zwei und ein halb Meter (Fünf Fuß) langen eisernen Kette befestigte, Kugel schleppen.

Sie müssen vom 22sten October bis zum 21sten März täglich acht Stunden; während der übrigen Zeit des Jahres hingegen täglich zehn Stunden arbeiten.

Ihr Arbeitsplatz soll immer von allen übrigen Arbeitsplätzen abgesondert seyn.

Sie sollen eine besondere Kleidung tragen, deren Schnitt und Farben durchaus von der Form und den Farben, die für die Armee bestimmt sind, sich unterscheiden. Sie dürfen nur Holzschuhe tragen.

Sie dürfen ihren Bart weder abschneiden noch scheren; ihre Haare und Schnurrbärte sollen ihnen alle acht Tage geschoren werden. Außer der Arbeitszeit müssen sie geschlossen in den, besonders dazu bestimmten, Gefängnissen bleiben.

Art. 33. Der Kriegsminister wird nicht nur die Anzahl der Orte bestimmen, worin die zum Kugelschleppen Verurteilten sich befinden sollen, sondern auch deren Anzahl an jedem Orte, ingleichen die Arbeiten, zu denen sie gebraucht werden sollen, ferner das Zeug, die Form, die Farbe ihrer Kleidungsstücke, und in Rücksicht der Gesunden sowohl als der Kranken, sie mögen in ihren Gefängnissen oder bei der Arbeit seyn, die Art, wie sie gehalten werden sollen, und die zu beobachtende Polizei und Ordnung. Durch ihn soll endlich die Bestimmung der Anzahl, der Art und

der Besoldung ihrer Aufseher, wie auch der Mittel, wodurch ihrer Entweichung vorzubeugen ist, geschehen.

Art. 34. Der Tagelohn der zum Kugelschleppen Verurtheilten soll um die Hälfte geringer seyn, als der der gewöhnlichen Tagelöhner des Landes. Ein Drittel dessen, was ein zum Kugelschleppen Verurtheilter erwirbt, soll zur Verbesserung seiner Nahrung angewandt, und ein Drittel, zur Zeit seiner Loslassung, ihm gegeben werden, das letzte Drittel aber der Verfügung des Kriegsministers überlassen bleiben, um davon einen Theil der, durch die zum Kugelschleppen Verurtheilten verursachten, Unkosten zu bestreiten.

Art. 35. Jährlich sollen die zum Kugelschleppen Verurtheilten von einem. vom Kriegsminister dazu beauftragten, Inspector gemustert werden. Dieser Inspector hat, nachdem er alle auf die Subordination, Ausführung und den Fleiß beim Arbeiten eines jeden zum Kugelschleppen Verurtheilten Beziehung habenden Erkundigungen eingezogen hat, in seinem Berichte an den Kriegsminister diejenigen zu bezeichnen, welche ihm auf Nachsicht einen Anspruch zu haben scheinen. Der Minister wird an Uns hierüber seinen Bericht erstatten.

Art. 36. Allen und jeden wird es hiermit ausdrücklich verboten, den zum Kugelschleppen Verurtheilten andere Kleidungsstücke, als ihnen angewiesen sind, zu verschaffen, oder ihnen das Tragen anderer zu gestatten, ihnen den Bart abzuschneiden, oder ihnen dazu die Mittel zu erleichtern, und überhaupt auf irgend eine andere Art ihre Entweichung zu veranlassen oder zu begünstigen.

Als Begünstigter der Desertion soll jeder Staatsdiener betrachtet werden, welcher erweislich den Verurtheilten andere Kleidungsstücke, als ihnen bestimmt sind, verschafft, oder sie dergleichen hat tragen lassen, der ferner ihnen die Mittel, ihren Bart abzuschneiden oder zu scheren, erleichtert, oder auf irgend eine Art ihre Entweichung veranlasst oder begünstigt hat. Ein solcher soll mit einer zweijährigen Gefängnis- und einer Geldstrafe, die jedoch nicht unter dreihundert, und nicht über fünfhundert Francs seyn darf, belegt und überdies seines Amtes entsetzt werden.

Jeder andere Einwohner des Königreichs, der auf gleiche Weise der Begünstigung der Desertion sich schuldig gemacht hat, soll zu einer Geldstrafe, die nicht unter dreihundert, und nicht über fünfhundert Francs betragen darf, wie auch zu einer einjährigen Gefängnisstrafe verurtheilt werden. Jeder, welcher einen zum Kugelschleppen Verurtheilten, der entwichen war, wieder zur Haft gebracht hat, bekommt eine Belohnung von hundert Francs.

Die Strafe eines jeden zum Kugelschleppen Verurtheilten, welcher ein, von einem oder mehrern solcher Verurtheilten, angestiftetes, Desertionscomplot entdeckt, soll in die der öffentlichen Arbeit verwandelt werden.

Jeder zum Kugelschleppen Verurtheilte, der entweicht, soll von einer, unter genauer bestimmten, Commission, entweder zu einer doppelt strengeren Verhaftung, als er erleiden musste, oder zum Schleppen zweier Kugeln, während der ganzen Zeit seiner Gefangenhaltung, verurtheilt werden.

Art. 37. Die Zucht- und Polizei-Strafen sollen wider die zum Kugelschleppen Verurtheilten von dem Platz-Commandanten, in Gemässheit einer, vom Kriegsminister zu dem Ende verfertigten, Instruction, erkannt werden.

Wegen schwerer Verbrechen, die sie begehen können, sollen sie vor eine militärische Commission, welche aus dem Platz-Commandanten und den vier ältesten Stabsofficiers des höchsten Grades in der Garnison bestehen muss, gezogen werden. Der Commandant der Gendarmerie des Orts hat bei dieser Commission die Geschäfte des Rapporteurs zu versehen.

Diese Commission soll sie, nach der Beschaffenheit und Größe des Verbrechens, entweder zum Tode, oder zu einer längern Gefangenschaft, oder zum Schleppen zweier Kugeln, während einer bestimmten Zeit, verurtheilen. Das Urtheil der Commission kann nicht anders, als mit Genehmigung des die Division commandierenden Generals, vollzogen werden.

So oft ein zum Kugelschleppen Verurtheilter durch die ebengenannte Commission zum Schleppen zweier Kugeln oder zu einer längern Gefangenschaft verurtheilt wird, soll ihm in seinem Urtheile, bei zweijähriger Eisenstrafe, verboten werden, nach Erhaltung seiner Freiheit seinen Wohnsitz innerhalb fünf Stunden in dem Umkreise der königlichen Residenz zu nehmen.

Diese Strafe soll ihm durch das Kriegsgericht, vor welches er gezogen ist, zuerkannt werden.

Sechstes Kapitel. Von der Strafe der öffentlichen Arbeit.

Art. 38. Die zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Deserteurs sollen zu militärischen oder bürgerlichen Arbeiten gebraucht werden. Sie tragen weder Eisen noch Ketten.

Sie müssen gerade so viel Stunden arbeiten, als die Tagelöhner des Landes.

Ihre Kleidungsstücke können etwas von der militärischen Form beibehalten, müssen jedoch von den Farben, die für die Armee, und von denen, die für die zum Kugelschleppen Verurtheilten bestimmt sind, verschieden seyn. Sie tragen Schuhe.

Sie können ihren Bart weder abschneiden noch scheren; sie behalten ihren Schnurrbart; ihre Haare werden ihnen alle acht Tage geschoren.

Sie sollen entweder in besonderen Casernen, welche mit denen der Besatzung gar keine Verbindung haben, oder in Zelten, oder in kleinen Erdhütten, neben ihren Arbeitsplätzen, wohnen.

In ihren Casernen sollen sie halbe Lieferungen, in ihren Zelten und Erdhütten die beim Campieren gewöhnlichen Gegenstände erhalten.

Sie bekommen das für das Militär bestimmte Brot und eine Portion Reis oder trockenes Gemüse.

Art. 39. Die Anzahl der Verurtheilten auf jedem Arbeitsplatze soll von der Bestimmung des Kriegs-Ministers abhängen.

Sie werden in Sectionen eingetheilt.

Auf jedem Arbeitsplatze muss eine Polizei- und Sicherheits-Wache sich befinden.

Die Stärke derselben wird der Kriegs-Minister bestimmen.

Den Unterofficiers und Soldaten dieser Wache soll ihr Sold um einen Viertel erhöht werden.

Jede Section soll von einem, aus den Verurtheilten selbst genommenen, Anführer commandiert werden.

Der Anführer der Section bekommt täglich einen besondern Gehalt von zehn Centimes.

Der Kriegsminister und der Minister der innern Angelegenheiten haben sich dahin zu vereinigen, dass für die Arbeitsplätze immer hinreichende Arbeit vorhanden sey; indessen dürfen nie mehr als vier Arbeitsplätze neben einander sich befinden. Der Kriegsminister hat die Form und Farbe der Kleidungsstücke der zum Arbeiten Verurtheilten, wie auch die Art, wie sie gehalten werden sollen, die Polizei und die Ordnung, sowohl in Rücksicht der Gesunden als Kranken, in ihren Lagern oder Casernen, und während ihrer Arbeiten zu bestimmen, ingleichen alle nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um ihre Entweichung vorzubeugen.

Der Tagelohn der zur öffentlichen Arbeit Verurtheilten soll um ein Viertel geringer, als derjenige seyn, welchen die gewöhnlichen Tagelöhner des Landes bekommen. Der Ertrag dieser Arbeiten ist nach Maßgabe des 34sten Artikels zu vertheilen.

Alle sechs Monate muss ein, vom Kriegsminister dazu beauftragter, Inspector über die auf jedem Arbeitsplatze befindlichen Verurtheilten Musterung halten. Derselbe soll, in seinem Berichte an den Kriegsminister, diejenigen der Verurtheilten namhaft machen, welche ihm wegen ihrer Aufführung, Subordination und Thätigkeit beim Arbeiten Begnadigung zu verdienen scheinen. Der Kriegsminister wird Uns hierüber seinen Bericht erstatten.

Art. 40. Die §§. 1. und 2. des 36sten Artikels, welche auf die Begünstiger der Desertion der zum Kugelschleppen Verurtheilten sich beziehen, gelten gleichfalls wider die Begünstiger der Desertion der zur öffentlichen Arbeit Verurtheilten.

Jeder, welcher einen zur öffentlichen Arbeit Verurtheilten, der entwichen war, wieder zur Haft bringt, soll eine Belohnung von hundert Francs erhalten.

Jeder zur öffentlichen Arbeit Verurtheilte, der ein, von einem oder mehreren zur Arbeit Verurtheilten zur Entweichung angestiftetes, Complot entdeckt, soll begnadigt werden.

Art. 41. Die Zucht- und Polizei-Strafen sollen wider die zur Arbeit Verurtheilten von dem Wachtmeister der Gendarmerie, welchem die Oberaufsicht über den Arbeitsplatz übertragen ist, nach einer, vom Kriegsminister verfertigten, Instruction ausgesprochen werden.

Wegen schwerer Verbrechen sollen sie vor eine, nach Maßgabe des 37sten Artikels zusammengesetzte, militärische Commission gezogen werden. Dies Commission verurtheilt sie, nach der Beschaffenheit und Größe des Verbrechens, entweder zum Tode oder zur Strafe des Kugelschleppens während einer bestimmten Zeit, welche jedoch nicht über zehn Jahre sich erstrecken darf, oder zu einer Verlängerung der öffentlichen Arbeitsstrafe. Das Urtheil der Commission kann nicht anders, als mit Genehmigung des commandierenden Generals, vollzogen werden.

Siebentes Kapitel. Von der Geldstrafe.

Art. 42. Jeder Deserteur soll zu einer Geldstrafe von fünfhundert Franc verurtheilt werden.

Art. 43. Die Bezahlung derselben soll auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens und, im Fall es nöthig ist, selbst durch den Verkauf einer hinreichenden Menge beweglicher und unbeweglicher Güter des Verurtheilten bewirkt werden.

Wenn der zur Geldstrafe Verurtheilte zur Zeit seiner Verurtheilung kein hinreichendes Vermögen, um die fünfhundert Francs zu bezahlen, besitzen sollte, so kann stets, zur Bezahlung dieser Geldstrafe, das bewegliche und unbewegliche Vermögen, welches dem Verurtheilten, binnen zehn Jahren nach seiner Verurtheilung, auf irgend eine Art und aus irgend einem Rechtsgrunde anfällt, in Beschlag genommen, und dasselbe bis zu dem schuldigen Betrage verkauft werden.

Art. 44. Binnen acht Tagen, nach der Verurtheilung des Deserteurs, muss der Commandant des Corps dem Kriegsminister zwei Abschriften von dem Urtheile einsenden. Der Platz- und Orts-Commandant, oder der Brigade-General, welcher das Kriegsgericht versammelt hat, muss die Abschriften, als mit dem Originale gleichlautend, bescheinigen.

Art. 45. Der Kriegsminister hat eine dieser Abschriften zu bescheinigen, und sie dem General-Director des öffentlichen Schatzes zuzusenden, um die Bezahlung der Geldstrafe auf dem obigen, im 43sten Artikel vorgeschriebenen, Weg verfolgen zu lassen.

Der Kriegsminister soll jeden Monat dem Minister der Finanzen und des öffentlichen Schatzes ein Namensverzeichnis aller, in dem vorhergehenden Monate zur Geldstrafe verurtheilten, Deserteurs zusenden. Dieses Verzeichnis wird das Departement namhaft machen, in welchem die Verfolgung der Geldstrafe geschieht, wie auch das Corps, an welches die Geldstrafe bezahlt werden soll.

Art. 46. Dem Districts-Einnehmer werden für seine Mühe und Unkosten fünf Centimes von der Einnahme der besagten Geldstrafe bewilligt. Diese Geldstrafen sollen unmittelbar in die Cassen der Districts-Einnehmer fließen, welche sie in Einnahme zu bringen haben. Sie müssen darüber einen besonderen Empfangsschein und zwar doppelt ausstellen. Das Duplicat davon soll dem Kriegsminister zugestellt werden.

Art. 47. Der Ertrag der besagten Geldstrafen soll in die Militär-Conscriptionscasse eingeliefert werden.

Achtes Kapitel. Anwendung der Strafen wider die Deserteurs.

Art. 48. Mit dem Tode sollen bestraft werden:

1. der Deserteur, welcher zum Feinde übergeht;
2. jedes Haupt eines zur Desertion angestifteten Complots;
3. jeder Deserteur, der auf dem Posten stand;
4. jeder Deserteur, welcher sein Pferd oder das irgend eines Militärs, ferner welcher sein Schiessgewehr oder ein Schiess- oder Seitengewehr eines seiner Cameraden mitgenommen hat;
5. jeder Deserteur ins Ausland, der daselbst Dienste genommen hat, oder dahin zum zweitenmale entwichen ist;
6. jeder zum Kugelschleppen oder zur öffentlichen Arbeit Verurtheilte, der sich des Aufruhrs oder der Empörung wider seine Aufseher, seine Obern oder Wache schuldig gemacht, oder ein, und dem peinlichen oder Militär-Gesetzbuche mit dem Tode oder mit dem Eisen zu bestrafendes, Verbrechen begangen hat.

Art. 49. Für einen Deserteur zum Feinde soll jede Militär- oder andere Person in der Armee oder deren Gefolge angesehen werden,

- welche zum Feinde ohne eine schriftliche Erlaubnis ihres Chef sich begibt;
- ferner der, welcher ohne schriftlichen Befehl oder eine solche Erlaubnis seines Obern, die von dem Befehlshaber der Truppen-Abtheilung, wozu er gehört, bestimmten Grenzen, auf der Seite, wo man mit dem Feinde Gemeinschaft haben könnte, überschritten hat;
- ingleichen der, welcher aus einem, vom Feinde belagerten oder eingeschlossenen, Platze, ohne dazu eine schriftliche Erlaubnis vom Platz-Commandanten erhalten zu haben, herausgeht;
- und endlich der, welcher als Schildwache zu Fuß oder zu Pferde, in Gegenwart des Feindes, ohne den ihm gegebenen Befehl zu erfüllen, seinen Posten verlassen hat, um nur auf seine eigene Sicherheit bedacht zu seyn.

Art. 50. Jede Militär- oder andere Person, welche zum Gefolge der Armee gehört und überführt ist, seine Cameraden zur Desertion zum Feinde, oder in das Ausland, oder in das Innere des Reichs angereizt zu haben, soll als Haupt eines Complots betrachtet werden.

Wenn Militärpersonen ein Complot zur Desertion zum Feinde, oder ins Ausland, oder in das Innere des Reichs angestiftet haben, und der Urheber des Complots unbekannt ist, so soll unter den mitschuldigen Militärpersonen der, welcher dem Grade nach der Erste ist, oder, bei gleichem Grade, der Älteste im Dienste, oder, bei Gleichheit des Dienstalters, der Bejahrteste als Urheber des Complots angesehen werden.

Würde das Complot nur von solchen, welche zum Gefolge der Armee gehören, angestiftet so wird der, welcher dem Grade nach der Erste ist, oder bei gleichem Grade der Älteste im Dienste, oder, bei Gleichheit der Dienstzeit, der Bejahrteste für den Urheber des Complots gehalten.

Art. 51. Mit der Strafe des Kugelschleppens sollen belegt werden:

1. der Deserteur ins Ausland;
2. der Deserteur in das Innere des Reichs, welcher Kleidungsstücke, oder seinen Cameraden zugehörige Sachen mitgenommen hat;
3. der Deserteur in das Innere des Reichs, welcher mehr als einmal desertiert ist;
4. der von der öffentlichen Arbeit entwichene Deserteur.

Art. 52. Die Strafe des Kugelschleppens dauert wenigstens zehn Jahre, und wird, wegen eines jeden der nachfolgenden Umstände, um zwei Jahre vermehrt, nämlich:

1. wenn mehrere zugleich desertiert sind;
2. wenn der Schuldige sich gerade in irgend einem Dienstgeschäfte befunden, oder die Wälle überstiegen hat;
3. wenn er von der Armee, oder aus einem festen Platze der ersten Linie, desertiert ist;
4. wenn er seinen Säbel oder sein Bajonett mitgenommen hat.

Art. 53. Als Deserteur ins Ausland soll jeder Unterofficier oder Gemeine betrachtet werden, welcher ohne schriftlichen Befehl, oder ohne eine solche Erlaubnis seines Obern, die von dem Commandanten der Truppen-Abtheilung, wozu er gehört, bestimmten Grenzen überschritten hat, und innerhalb einer Meile von der äußersten Grenze an, indem er dieser Grenze zugeht, in Verhaft genommen wird, in so fern seine Familie nicht ihren Wohnort in dem Raume dieser Meile, und nach der Seite hat, wohin er seine Richtung nahm.

Ar. 54. Die Desertion in das Innere des Königreichs soll mit der Strafe der öffentlichen Arbeiten belegt werden. Die Dauer der öffentlichen Arbeiten ist immer drei Jahre, wird aber, wegen eines jeden der folgenden Umstände, um zwei Jahre vermehrt;

1. wenn mehrere zugleich desertiert sind;
2. wenn der Schuldige sich gerade in einem Dienstgeschäfte befunden oder die Wälle überstiegen hat;
3. wenn er von der Armee oder aus einem festen Platze der ersten Linie desertiert ist;
4. wenn er die, von dem Staate oder dem Corps ihm gelieferten, Sachen, wozu jedoch der gewöhnlichen Kleidungsstücke nicht gehören, mitgenommen hat.

Art. 55. *(Durch ein Decret vom 18ten Julius 1808 sind die Verfügungen dieses, sowie des 56sten Artikels, zurückgenommen und durch andere ersetzt worden).* Während des Krieges wird jeder Unterofficier und Gemeine als Deserteur angesehen, welcher sein Corps ohne Erlaubnis verlässt, oder im Falle des erhaltenen Urlaubs nach dessen Beendigung zu seinem Corps nicht wieder zurückkehrt.

Für einen, der sein Corps verlassen hat, wird derjenige gehalten, welcher von der Armee oder aus einer Festung, seit vier und zwanzig Stunden, und von jedem andern Orte seit acht und vierzig Stunden abwesend ist.

Als einer, der nach Ablauf seines Urlaubs nicht zurückkehrt, wird derjenige angesehen, welcher über die Dauer des besagten Urlaubs acht Tage ausgeblieben ist.

Art. 56. Während des Krieges wird jeder Unterofficier und Gemeine für einen Deserteur gehalten, der, wenn er bereits über sechs Monate gedient hat, im Lager oder in einer Festung, sein Corps seit dreimal vier und zwanzig Stunden, und an jedem andern Orte dasselbe seit acht Tagen verlassen hat, oder vierzehn Tage über die Dauer seines Urlaubs ausgeblieben ist.

Derjenige, welcher noch nicht sechs Monate gedient hat, soll nicht eher für einen Deserteur gehalten werden, als nach einer vierzehntägigen Abwesenheit, wenn er sein Corps im Lager oder in

einer Festung verlässt, und, nach einer einmonatigen Abwesenheit, wenn er dasselbe an jedem andern Orte verlassen hat.

Derjenige, der noch nicht sechs Monate gedient, und einen Urlaub erhalten hat, soll nicht eher als nach einem Monate, vom Tage des abgelaufenen Urlaubs an gerechnet, für einen Deserteur erklärt werden.

Auf diese, in dem gegenwärtigen Artikel für die, noch nicht sechs Monate, im Dienste gewesenen Soldaten zur Rückkehr bewilligte, Frist können solche keinen Anspruch machen, deren Entweichung nicht einzeln geschehen ist, oder die, während sie im Dienste waren, desertiert sind, wie auch die, welche, mit Ausnahme ihrer gewöhnlichen Kleidungsstücke, ihre Montierung mitgenommen haben.

Sie sollen nach Ablauf der für solche, die schon über sechs Monate gedient haben, bestimmten Frist als Deserteurs angegeben werden.

Neuntes Kapitel. Von der Vollziehung der Urtheile.

Art. 57. Jeder zum Tode verurtheilte Deserteur soll auf folgende Art hingerichtet werden;

Es sollen vier Sergents, vier Corporale und vier Füsiliers, wozu die Ältesten im Dienste, der Reihe nach, und zwar, wenn es angeht, aus dem Corps des Verbrechers, wo nicht, aus dem Corps, welches an dem Orte, wo die Hinrichtung vor sich gehen soll, gegenwärtig zu nehmen sind, commandiert werden.

Diese zwölf Militärpersonen werden in zwei Glieder gestellt, und sie müssen auf den Schuldigen, auf das vom Adjutanten gegebene Zeichen, feuern.

Die Hinrichtung geschieht auf einem dazu bestimmten Platze, in Gegenwart des Corps des Verbrechers, wenn sich dieses an dem Orte befindet, welches, jedoch ohne Waffen, in Reihe und Glieder gestellt wird, oder in Gegenwart der Truppen, welche die Schützen geliefert haben.

Es soll ein Abtheilung von fünfzig bewaffneten Soldaten befehligt werden, den Schuldigen zur Richtstätte zu führen; auch soll die Gendarmerie, wenn deren vorhanden ist, beordert werden.

Beide müssen, unter den Befehlen des Commandanten, über die Aufrechterhaltung der Ordnung und Polizei, welche bei dergleichen Hinrichtungen herrschen muss, wachen.

Art. 58. Jeder zum Kugelschleppen verurtheilte Deserteur soll den folgenden Tag nach gefällttem Urtheile auf die Parade geführt werden; daselbst soll er, die Kugel schleppend und im Anzuge der Kugelschleppen Verurtheilten, erscheinen.

Er soll kniend und mit verbundenen Augen die Vorlesung des Urtheils anhören. Er muss jedesmal, mit verbundenen Augen, vor der Fronte der Wachen seines Corps, welches in Reihen und Glieder gestellt ist, vorbeigeführt werden. Das Corps, wozu er gehörte, soll hierauf an der Spitze der Wache thunden vor ihm vorbeimarschieren. Seine Compagnie geht voran.

Art. 59. Der zur öffentlichen Arbeit verurtheilte Deserteur soll, im Anzuge der zur öffentlichen Arbeit Verurtheilten, auf der Parade erscheinen.

Er muss sein Urtheil stehend, jedoch mit unverbundenen Augen, anhören. Er soll weder vor der Fronte der Parade, noch seines Corps, vorbeigeführt werden; aber die Wachen und sein Corps müssen vor ihm vorbeimarschieren.

Art. 60. Die verurtheilten Deserteurs müssen binnen vier und zwanzig Stunden, unter Bewachung der Gendarmerie, abgehen, und unmittelbar nach dem Orte, wo sie die Strafe erleiden sollen, abgeführt werden.

Art. 61. Die Gendarmes, welche die Verurtheilten nach den Plätzen oder andern Orten, wohin sie zur öffentlichen Arbeit oder zum Kugelschleppen bestimmt sind, führen sollen, müssen, bei Strafe einmonatlichen Arrestes, eine gleichlautende Abschrift von dem Urtheile eines jeden Verurtheilten mitbringen.

Diese Abschrift muss vom Kriegs-Commissar und, in dessen Ermangelung, vom Maire des Ortes in ein zu diesem Behufe bestimmtes Register eingetragen werden, und demselben beigefügt bleiben. Der Commandant der Truppen oder des Ortes hat diese Eintragung zu unterschreiben.

Zehntes Kapitel. Vom Ende der Strafen.

Art. 62. Jedem zum Kugelschleppen Verurtheilten soll, wenn er die bestimmte Zeit seiner Gefangenschaft, wozu er verurtheilt gewesen war, ausgehalten hat, bei seiner Entlassung ein auf rothem Papiere ausgestellter Abschied ertheilt werden. Dieser soll besagen, dass er von der Strafe des Kugelschleppens befreit sei. Der Abschied desjenigen, welcher seinen Wohnort nicht innerhalb fünf Stunden im Umkreise der königlichen Residenz nehmen darf, muss davon Erwähnung thun.

Der Abschied soll ihm, nachdem er von dem Platz-Commandanten und dem Kriegs-Commissar visiert, und von dem commandierenden General genehmigt ist, durch den Aufseher der Verurtheilten eingehändigt werden.

Im Register muss, am Rande des eingetragenen Urtheils, der Aushändigung des Abschieds Erwähnung geschehen.

Art. 63. Kein zum Kugelschleppen Verurtheilter, dessen Strafe in die der öffentlichen Arbeit verwandelt worden ist, erhält einen solchen Abschied; aber eine Abschrift der ihm zugestandenen Milderung der Strafe muss am Rande des eingeschriebenen Verdammungsurtheils eingetragen werden.

Er wird sodann von der Gendarmerie nach dem, vom Kriegsminister bestimmten, Arbeitsplatze abgeführt.

Art. 64. Jeder zur öffentlichen Arbeit Verurtheilte, welcher seine Strafe ausgestanden, oder Begnadigung erhalten hat, wird in Freiheit gesetzt. Er bekommt einen auf weißem Papiere ausgestellten Abschied, welcher besagt, dass er seine Strafe ausgehalten habe, und von diesem Tage an acht Jahre lang der Verfügung der Regierung überlassen bleibe.

Er kann als Soldat wieder angestellt werden, und in diesem Falle soll in den Controllen des Corps von der erlittenen Strafe nirgends Erwähnung geschehen.

Der Wachtmeister der Gendarmerie händigt ihm den, von dem Platz-Commandanten und dem Kriegs-Commissar visierten, und von dem commandierenden General genehmigten, Abschied ein.

Am Rande des eingetragenen Urtheils muss des eingehändigten Abschiedes Erwähnung geschehen.

Art. 65. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten und Unser Kriegsminister sind, ein jeder in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt (*Siehe das Decret vom 23sten Julius 1808, welches die Fortsetzung des militärischen Straf-Gesetzbuches enthält*).

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**